



# Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017

## Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016	2
<b>Traktanden:</b>	
1. Genehmigung Jahresrechnung 2016	4
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	10
3. Aufhebung Videoüberwachungsreglement	13
4. Teilrevision Personalreglement	14
5. Quartierplanung „Rohrbach“	27
6. Verschiedenes	
6.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
6.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
6.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 15. Mai 2017

---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016**

---

**Protokoll**

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. September 2016 wird genehmigt.

**Traktandum 1:**

**Kenntnisnahme Finanzplan 2017 - 2021**

Kein Beschluss.

**Traktandum 2:**

**Investitionskredit Parkplätze Bützenen**

://: Genehmigung eines Investitionskredites in der Höhe von CHF 820'000 für den Erwerb von 19 Parkplätzen in der Einstellhalle und von zwei oberirdischen Behinderten-Parkplätze sowie für das Einrichten einer Bewirtschaftung der Parkplätze in der Einstellhalle. Die Investitionen gehen zu Lasten der Vorfinanzierung Bützenen.

**Traktandum 3:**

**Mehrjahreskredite Werke ab 2017**

://: Bewilligung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 1.95 Mio. für Projekte der Wasserversorgung.

://: Bewilligung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 2.50 Mio. für Projekte im Strassenbau.

://: Ermächtigung des Gemeinderates im Rahmen des Verpflichtungskredites und gegebenenfalls auch ausserhalb der Aufstellung gemäss Vorlagenanhang oder in Abweichung zu derselben zu entscheiden, wann und für welche Objekte die Mittel eingesetzt werden.

---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016**

---

**Traktandum 4:**

**Budget 2017 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

- ://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- ://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2017.
- ://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2017.

Gelterkinden, 14. Dezember 2016

Die Gemeindeverwalter-Stellvertreterin  
Theres Fuchs

Hinweis:

Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite unter „[www.gelterkinden.ch](http://www.gelterkinden.ch) > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016****1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung und der Spezialfinanzierungen (in CHF)**

	<b>Rechnung</b>	<b>Budget</b>	<b>Differenz</b> + = besser als Budget - = schlechter als Budget
<b><u>Rechnung Einwohnergemeinde</u></b>			
(exkl. Spezialfinanzierungen)	187'901.75	- 143'576	+ 331'477.75
<b><u>Spezialfinanzierungen</u></b>			
Wasserversorgung	80'173.40	69'800	+ 10'373.40
Abwasserbeseitigung	- 5'560.80	59'400	- 64'960.80
Abfallbeseitigung	- 16'286.80	- 41'250	+ 24'963.20
Total inkl. Spezialfinanzierungen	246'227.55	- 55'626	301'853.55

**2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der hauptsächlichen Abweichungen in der Erfolgsrechnung****2.1 Feststellungen allgemein****Erfolgsrechnung Einwohnergemeinde (exklusive Spezialfinanzierungen):**

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 24'487'299.20 und einem Ertrag von insgesamt CHF 24'675'200.95 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 187'901.75. Erfreulich ist vor allem die Tatsache, dass wir im Budget von einem Mehraufwand von CHF 143'576 ausgegangen sind und nun mit einem Mehrertrag abschliessen können.

**2.2 Feststellungen zur Erfolgsrechnung (in Klammern die Zahlen des Budgets)****2.2.1 Aufwand****Personalaufwand:**

Beim Personalaufwand mit CHF 9'733'798.25 (CHF 9'969'125) wurde das Budget nicht ausgeschöpft. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Personalkosten im Bildungswesen unter dem Budget liegen.

Wie in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde – analog zum Kanton – die Teuerung nicht ausgeglichen.

---

## Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016

---

### **Sach- und übriger Betriebsaufwand:**

In den Funktionen 5722 „Sozialhilfe Asylbereich“ und 5730 „Asylwesen“ sind die Aufwändungen, die bisher in „Dienstleistungen Dritter“ budgetiert wurden, neu in „Beiträge an private Haushalte“ verbucht. Die Aufwändungen dafür betragen CHF 1'365'667.95. Vor diesem Hintergrund schliesst der Sach- und übrige Betriebsaufwand mit CHF 4'753'111.20 (CHF 5'577'771) unter dem Budget ab.

### **Abschreibungen Verwaltungsvermögen:**

Durch die grosse Bautätigkeit vor allem auch im Bereich des Strassenbaus liegen die Abschreibungen mit CHF 927'220.85 (CHF 747'100) über Budget.

### **Finanzaufwand:**

Der Finanzaufwand von CHF 191'791.23 (CHF 224'250) nimmt dank den tiefen Schulden erfreulich ab.

### **Transferaufwand:**

Im Transferaufwand sind neu auch die „Beiträge an private Haushalte“ im Asylbereich eingestellt. Die Kontoposition „Transferaufwand“ schliesst u.a. deshalb mit einem Mehraufwand von CHF 1'003'967.92 ab.

Im Transferaufwand sind zudem Positionen enthalten wie z.B. Entschädigungen an öffentliche Unternehmen (Kranken- und Pflegeheime), an private Organisationen wie Spitex, an Gemeinde/Zweckverbände wie z.B. Regionale Musikschule Gelterkinden, Beiträge an private Haushalte wie Sozialhilfeempfänger/innen und vor allem auch an den Kanton wie z.B. Ergänzungsleistungen AHV.

## **2.2.2 Ertrag**

### **Steuereinnahmen:**

Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2016 entfallen CHF 10'204'399.45 (CHF 9'196'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von den juristischen Personen betragen CHF 475'610.75 (CHF 534'000). Diese zusätzlichen Steuereinnahmen tragen grossmehrheitlich dazu bei, dass die Rechnung 2016 positiv abschliesst.

---

## **Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016**

---

Ausgehend von einem Steuerfuss von 56 % und von Steuereinnahmen natürlicher Personen aus der laufenden Rechnung von CHF 9'191'515.25 (exklusive Vermögenssteuer, Quellensteuer, Strafsteuern und Vorjahre) entspricht 1 % Steuerfuss rund CHF 164'134.

### **Horizontaler Finanzausgleich:**

Der horizontale Finanzausgleich liegt deutlich unter der budgetierten Annahme. Er beläuft sich auf CHF 3'546'475.00 (CHF 4'750'420).

## **2.3 Feststellungen zur Bilanz**

### **Vermögensverteilung:**

Vom Gesamtvermögen von CHF 47'015'227.23 entfallen CHF 35'422'376.18 auf das Finanzvermögen und CHF 11'592'851.05 auf das Verwaltungsvermögen.

Vom Finanzvermögen im Betrag von CHF 35'422'376.18 entfallen CHF 23'984'346.00 auf Sachanlagen.

### **Sachanlagen des Verwaltungsvermögens:**

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens haben in der Buchhaltung per Ende 2016 unter Berücksichtigung der Investitionen, der Vorteilsbeiträge Strasse sowie der Abschreibungen von CHF 10'272'873.95 auf CHF 11'481'320.70 zugenommen

### **Schulden:**

Die langfristigen Verbindlichkeiten (Reform Basellandschaftliche Pensionskasse) belaufen sich auf CHF 3'341'270.00.

Ende 2016 betragen die mittel- und langfristigen Schulden bei rund 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern rund CHF 557 pro Kopf.

---

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016**

---

**2.4 Überblick über den Ertragsüberschuss**

Zusammengefasst sieht das Resultat wie folgt aus:

Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	CHF 187'901.75
<u>Verwendung</u>	
Zuweisung in Bilanzüberschuss	CHF 187'901.75

**2.5 Entwicklung des Bilanzüberschusses**

Das Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Gelterkinden erhöht sich infolge des Ertragsüberschusses um CHF 187'901.75 und beträgt per 31. Dezember 2016 neu CHF 6'485'276.26.

**3. Feststellungen zu den Spezialfinanzierungen (in Klammern die Zahlen des Budgets)****3.1 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Wasserversorgung**

Diese schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 80'173.40 (CHF 69'800) ab.

Im Bereich Wasserversorgung wurden im vergangenen Jahr CHF 518'509.95 investiert. Die Wasseranschlussbeiträge machten CHF 530'051.00 aus.

Die Sachanlagen der Wasserversorgung weisen per 31. Dezember 2016 einen Wert von CHF 1'083'167.10 aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 1'345'769.38.

**3.2 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 5'560.80 (Mehrertrag CHF 59'400) ab. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Kostenansatz für Schmutzwasser pro Kubikmeter erhöht wurde. Diese Erhöhung wurde im Budget zu wenig berücksichtigt.

## Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016

Die Sachanlagen der Abwasserbeseitigung weisen per 31. Dezember 2016 einen Wert von CHF 265'414.40 aus.

Das "Eigenkapital" beträgt per 31. Dezember 2016 (exklusive Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1'045'000.00) CHF 3'319'707.00.

### 3.3 Feststellungen zur Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Es resultiert ein Mehraufwand von CHF 16'286.80 (CHF 41'250).

Das „Eigenkapital“ beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 531'541.57.

### 4. Abrechnung Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite können abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
1500.5030.01	Feuerwehr Anschluss Wärmeverbund	31'000	0.00	- 31'000
2170.5030.01	Kindergarten An- schluss Wärmever- bund	15'300	0.00	- 15'300
8731.5090.01	Wärmezentrale Marktgasse 8	75'000	0.00	- 75'000

Erläuterungen:

1500.5030.01 / 2170.5030.01: Der Anschluss der Feuerwehr- und Kindergartengebäude Kirchrain an den Wärmeverbund GEVO Ormalingen (EBL) wurde über die Erfolgsrechnung (Konto 2170.3144.01) und nicht über die Investitionsrechnung verbucht. Diese beiden Investitionskredite wurden daher nicht benötigt.

8731.5090.01: Der Umbau des Wärmezentralenraumes im Gemeindehaus wurde zu Lasten der EBL ausgeführt. Der Investitionskredit wurde daher nicht benötigt.



---

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2016**

---

**5. Antrag**

- 5.1 Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2016 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 187'901.75.
- 5.2 Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Hinweise:

Die Jahresrechnung ist zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindewebsite unter „[www.gelterkinder.ch](http://www.gelterkinder.ch) > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung“ abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einseh- und beziehbar.

Die Unterlagen zu den Abrechnungen der Verpflichtungskredite sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

---

## Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

---

Dem Gemeindegesetz entsprechend erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

### 1. Einleitung

#### **Aufgaben der GPK**

«Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 1)

«Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 3)

#### **Wahl der GPK**

Die GPK besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission.

#### **Mitglieder der GPK**

Im Berichtsjahr 2016 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

Bis 30.6.2016

- Christoph Belser
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Nadja Schmidt
- Fritz Schwab, Präsident
- Christian Tanner

Ab 1.7.2016 (Konstituierung am 21.9.2016)

- Christoph Belser
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Sarina Heiniger
- Nadja Schmidt
- Patrick Tschudin, Präsident

#### **Prüfungstätigkeit der GPK**

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2016 hat die GPK in insgesamt 11 Arbeitssitzungen die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezieller Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Kommissionen Gespräche geführt.

### 2. Schwerpunktthemen

#### **Informations- und Kommunikationsinfrastruktur Primarschule (ICT Primarschule)**

Im Rahmen des Investitionsvorhabens ICT Primarschule wurde die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Primarschule den heutigen Bedürfnissen angepasst. Die Planung und Umsetzung

---

**Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

---

erfolgte in den Jahren 2015 und 2016. Das Projekt schloss massiv über dem genehmigten Investitionskredit ab. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte relativ spät. Da der eingegangene Angebotspreis weit über den Erwartungen lag, wurde der Projektumfang nochmals überprüft und der weniger dringende Teil Telefonie, Alarmierung und USV auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Aufgrund der Projektakten erscheint die Planung unzureichend koordiniert. Weiter hat die GPK festgestellt, dass grundlegende Anforderungen über den ganzen Projektverlauf mehrfach wieder hinterfragt wurden. Die Gründe lagen vermutlich in der drohenden Kostenüberschreitung aber auch in den unklaren Projektanforderungen.

Empfehlung der GPK

Für derartige Vorhaben empfiehlt die GPK im Rahmen der Gesamtkonzeption den frühzeitigen Einbezug eines Fachplaners. Die Projektanforderungen sind zu Beginn der Planungsarbeiten festzulegen (Lastenheft). Zur Entschärfung des Termindrucks, insbesondere für die Vergaben, wird die Erstellung eines Terminplans mit den relevanten Arbeitsschritten empfohlen.

**Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse**

Gemeinderatsgeschäfte und die daraus resultierenden Beschlüsse werden zentral in der Verwaltungssoftware AXIOMA erfasst. Dies ermöglicht eine effiziente Nachverfolgung der Umsetzung von Beschlüssen. Die GPK hat in die Funktionsweise von AXIOMA Einsicht genommen. Anhand ihrer Prüfungen hat die GPK festgestellt, dass in Einzelfällen vom Gemeinderat an Ressorts zugewiesene Geschäfte aufgrund fehlender Terminierung nicht zeitgerecht erledigt wurden. Zudem werden die Einsatzmöglichkeiten von AXIOMA noch nicht voll ausgeschöpft.

Empfehlung der GPK

Das Arbeitsinstrument AXIOMA soll umfassender und konsequenter eingesetzt werden. Sämtliche Geschäfte sind zur Verfolgung des Umsetzungsstands darin zu terminieren. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse sollte im Hinblick auf Effizienzsteigerungen konsequent vorangetrieben werden.

**Sanierung Dorfkern**

Zwischen Juni 2014 und Herbst 2016 wurde im Dorfkern ein umfassendes Sanierungsprojekt ausgeführt. Initiiert wurde das Projekt durch die Elektra Baselland (EBL) mit der Verlegung der Fernwärmeleitung. Ebenfalls beteiligt waren das kantonale Tiefbauamt mit der Sanierung des Strassenbelages wie auch unsere Gemeinde mit der Sanierung der Hauptwasserleitung.

Die lange Bauphase unter Beteiligung verschiedener Bauherren war eine grosse Herausforderung. Die Zeitpläne konnten teilweise nicht eingehalten werden und die Kommunikation stellte sich als besonders schwierig dar. Die Bevölkerung wurde nicht immer gut informiert. Bei konkreten Fragen und Reklamationen der betroffenen Anwohner konnte die Gemeindeverwaltung öfters keine Stellung nehmen und verwies auf die verschiedenen Bauherren.

Empfehlung der GPK

Die Gesamtprojektleitung lag bei der EBL, jedoch wurde das Projekt in der Gemeinde Gelterkinden umgesetzt. Von den Emissionen und Einschränkungen war die Bevölkerung, insbesondere die direkten Anwohner, stark betroffen. Die GPK empfiehlt bei Projekten von dieser Grössenordnung die Interessen der Gemeinde proaktiver wahrzunehmen und entsprechend zu vertreten. Auch wenn die Gemeinde nicht die Gesamtleitung inne hat, sollte sie der Ansprechpartner für die Bevölkerung bleiben und somit eine Koordinationsfunktion im Projekt ausüben.

---

## **Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

---

### **Führungsorganisation der Gemeinde**

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit hat sich die GPK auch mit der Führungsorganisation der Gemeinde befasst. Dabei ist sie der Frage nachgegangen, wie gut die gegenwärtige Organisationsform auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet ist. Umfang und Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben auf Gemeindeebene werden weiterhin zunehmen. Mit gegenwärtig zwei Grossbauprojekten, über 20 ständigen Kommissionen und Behörden, diversen regionalen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen, der KESB und der Gemeindeverwaltung gestaltet sich die Führung und Koordination der Geschäfte sehr anspruchsvoll. Dies führt auf Stufe Gemeinderat zu einem hohen Zeit- und Arbeitsdruck, welcher - wohlgerne - im Nebenamt zu bewältigen ist.

### Empfehlung der GPK

Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat eine generelle Überprüfung der Aufgabendelegation an der Schnittstelle Gemeinderat – Gemeindeverwaltung mit dem Ziel einer vermehrten Entlastung von operativen Aufgaben. Zudem regt die GPK an, die komplexe Matrix-Führungsorganisation der Gemeinde zu überdenken.

## **3. Weitere Themen**

### **Bauprojekte Hallenbad und Schulhaus Hofmatt**

Aufgrund der Grösse und der finanziellen Tragweite der beiden Grossprojekte beobachtet die GPK die Projektorganisation und den Projektfortschritt laufend.

### **Prüfungskonzept GPK**

Die GPK erarbeitete eine umfassende Risikobeurteilung, anhand welcher die Prüfungsschwerpunkte der folgenden Jahre definiert und eine entsprechende Prüfungsplanung vorgenommen wurde. Die Risikobeurteilung wird mindestens jährlich überarbeitet.

### **Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Gemeinsam mit der RPK wurden Fragen zum aktuellen Prüfungsprozess der RPK erörtert, Schnittpunkte definiert und relevante, kommissionsübergreifende Informationen gegenseitig ausgetauscht. Zur Vermeidung möglicher Überschneidungen, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der grossen Bauprojekte, wird mit der RPK eine Aufgabenabgrenzung vorgenommen.

## **4. Schlussbemerkungen**

Im Rahmen der von ihr getätigten Kontrollen kann die GPK für das Berichtsjahr 2016 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben. Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 31. Mai 2017

Patrick Tschudin, Präsident

Christoph Bitterlin, Aktuar

---

### **Traktandum 3: Aufhebung Videoüberwachungsreglement**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2011 genehmigte auf Antrag des Gemeinderates ein Videoüberwachungsreglement. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigte das Reglement daraufhin am 26. Januar 2012

#### **2. Erwägungen**

In der Zwischenzeit hat sich die Situation dahingehend verändert, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten Polizeigesetzes der darin enthaltene § 45d Abs. 1 und 2 die gesetzliche Grundlage für die Vornahme von Videoüberwachungen der Direktionen, der Gerichte, der Gemeinden usw. darstellt. Der Kanton hat hier eine einheitliche Regelung geschaffen, so dass die Gemeinden für die personenbezogene Videoüberwachung keine eigenen Reglemente mehr erlassen müssen. Da das kantonale Recht dem Gemeinderecht vorgeht, kann ein Gemeindereglement den Inhalt von § 45d Abs. 1 und 2 Polizeigesetz auch gar nicht mehr abweichend regeln.

Zusätzlich benötigt jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement (§ 45d Abs. 3 Polizeigesetz), welches als Gemeinderatsverordnung durch den Gemeinderat beschlossen wird.

#### **3. Antrag**

Das Videoüberwachungsreglement vom 8. Dezember 2011 wird per sofort aufgehoben.

## Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement

### 1. Ausgangslage

Verschiedene Neuerungen, wie z.B. die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse oder neue Begrifflichkeiten machen es notwendig, das Personalreglement einer Revision zu unterziehen. Die Personalkommission hatte das Personalreglement an 14 Sitzungen beraten und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

### 2. Erwägungen

Da nur einzelne Themen einer Überarbeitung bedürfen, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Teilrevision des Personalreglements. Unter anderem werden vor allem folgende Artikel den neuen Gegebenheiten angepasst:

- Die Thematik „vorzeitige Pensionierung“ (Art. 14) musste in Bezug auf die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse den neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Thematik „Arbeitszeit/Gleitzeit/Überzeit“ wird zusammengelegt und in einem Artikel festgehalten. Zeitzuschläge werden neu nur noch für vom Gemeinderat oder der Leitung Gemeindeverwaltung angeordnete Arbeitsleistungen gewährt.
- Lohnfortzahlung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (neu Art. 33): Die Lohnfortzahlung wird neu in „Gesetzliche Pflicht“ und „Freiwillige Tätigkeit“ aufgeteilt. Neu wird auch die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft unter diesem Artikel aufgeführt.
- Die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken (Treueprämien) erfolgt neu analog dem kantonalen Personalreglement.

Nachfolgend die synoptische Darstellung der beantragten Änderungen (*kursive Schrift, unterstrichen und grau hinterlegt*):

<b>Beantragte Version</b>	<b>Geltendes Personalreglement</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der voll-, teilzeit- und aushilfsweise tätigen Mitarbeitenden sowie die Rechte und Pflichten und die Vergütungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Abs. 2.	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der voll-, teilzeit- und aushilfsweise tätigen Mitarbeitenden sowie die Rechte und Pflichten und die Vergütungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Abs. 2.	

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><sup>2</sup> Für die Lehrkräfte der <u>Primarstufe</u>, des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.</p> <p><sup>3</sup> Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Lehrkräfte der <u>Primarschule, der Kindergärten</u>, des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.</p> <p><sup>3</sup> Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.</p>	<p>In der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoSKonkordat) wird auf Gemeindestufe nur folgender Begriff verwendet: Primarstufe (sie dauert inkl. Vorschule oder Eingangsstufe acht Jahre), daher ist „Kindergärten“ gestrichen.</p>
<p><b>Art. 4 Anstellungskompetenz</b></p> <p><u>Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.</u></p>	<p><b>Art. 4 Anstellungskompetenz</b></p> <p><del><sup>1</sup>Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt, vorbehältlich nachstehender Abweichung, durch den Gemeinderat.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die Anstellung von im Sozialhilfewesen tätigen Personen nehmen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde vor.</del></p>	<p>Die Vormundschaftsbehörde gibt es seit Einführung der KESB nicht mehr. Die Anstellungen von Gemeindeangestellten erfolgt grundsätzlich durch den Gemeinderat, dies allenfalls in Absprache mit anderen Organen.</p>
<p><b>Art. 9 Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kündigungsfristen betragen nach Ablauf der Probezeit:</p> <p>a) Einen Monat im ersten Dienstjahr. b) Drei Monate ab dem zweiten Dienstjahr.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann vertraglich eine beidseits längere Kündigungsfrist vereinbart werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt <u>beim Gemeinderat</u>.</p> <p><sup>4</sup> Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p><b>Art. 9 Kündigung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kündigungsfristen betragen nach Ablauf der Probezeit:</p> <p>a) Einen Monat im ersten Dienstjahr. b) Drei Monate ab dem zweiten Dienstjahr.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann vertraglich eine beidseits längere Kündigungsfrist vereinbart werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt <u>bei jener Instanz, die gemäss Art. 4 die Anstellung beschliesst</u>.</p> <p><sup>4</sup> Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>Logische Änderung gemäss der Neuformulierung in Art. 4.</p>
<p><b>Art. 10 Kündigungsform</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</u></p>	<p><b>Art. 10 Kündigungsform</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kündigung hat <u>beidseits</u> schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>Der Begriff „beidseits“ ist überflüssig.</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt per eingeschriebener Post oder gegen schriftliche Erhaltensbestätigung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt per eingeschriebener Post oder gegen schriftliche Erhaltensbestätigung.</p>	
<p><b>Art. 14 Vorzeitige Pensionierung</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Mitarbeitenden können sich gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung vorzeitig pensionieren lassen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Gemeinderat kann spezielle Beiträge der Gemeinde als Arbeitgeberin an Sozialversicherungseinrichtungen ausrichten.</u></p>	<p><b>Art. 14 Vorzeitige Pensionierung</b></p> <p><sup>4</sup> <del>Kündigt ein/e Mitarbeiter/in der Gemeinde das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt, der maximal vier Jahre vor Erreichung des AHV-Alters liegt, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss § 35 Abs. 4 des Dekrets der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BL-PK) einen Beitrag.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Diese Wegkaufleistung der Gemeinde erfolgt unabhängig von einer Wegkaufleistung der/des Mitarbeitenden, setzt jedoch ein insgesamt 15-jähriges Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde-Gelterkinder (exkl. Lehrjahre gerechnet) voraus.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf CHF 25'000.-- pro Jahr Differenz zwischen vorzeitiger Pensionierung und ordentlicher Pensionierung gemäss § 33 Abs. 1 des Dekrets der BL-PK; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Wer von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen will, muss sich verpflichten, im Falle einer Fortsetzung/Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Alters, der Gemeinde deren Wegkaufleistung zurückzuerstatten, wenn und soweit das Einkommen CHF 6'000.-- brutto / Jahr übersteigt. Mitarbeitende, die zuletzt der Lohnklasse 17 oder schlechter angehörten, können bis zum Einsetzen der Rückleistungspflicht bis CHF 12'000.-- brutto pro Jahr</del></p>	<p>Mit der Inkraftsetzung des neuen Pensionskassengesetzes per 01.01.2015 sieht die Pensionskasse keine Wegkaufbeiträge mehr vor. Eine entsprechende Regelung müsste von der Gemeinde auf freiwilliger Basis vorgesehen werden.</p>



**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

	verdienen.	
<i>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</i>	<p><b>Art. 15</b> <b>Versetzung in den Ruhestand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis kündigen und die/den Mitarbeitende/n in den vorzeitigen Ruhestand versetzen, wenn ein Anspruch auf eine volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung besteht. Die Kündigung und Versetzung ist auch dann möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung eine Kürzung erfahren hat, die im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhinderung von finanziellen Härtefällen kann der Gemeinderat eine Spezialregelung treffen.</p>	In der Praxis wurde diese Regelung bisher nie umgesetzt. Sie soll ersatzlos gestrichen werden.
<p><b>Art. 18</b> <b>Arbeitszeit</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Folgende Zeitzuschläge werden bei vom Gemeinderat oder von der Leitung Gemeindeverwaltung angeordneten Arbeitsleistungen gewährt:</i></p> <p>a) <i>50 % an Werktagen von 20.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.</i></p> <p>b) <i>25 % bei Samstagsarbeiten von 06.00 – 20.00 Uhr.</i></p> <p>c) <i>Funktionsspezifische Abweichungen werden im Vertrag, Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung separat geregelt.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Gemeinderat oder von der Leitung Gemein-</i></p>	<p><b>Art. 19</b> <b>Arbeitszeit</b></p> <p>Die Arbeitszeit der Mitarbeitenden wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgesetzt.</p>	<p>Die bisherigen Art. 19 und 20 sollen neu mit Anpassungen in einem Artikel zusammengefasst werden. Der Aufbau wird damit logischer.</p> <p>Siehe geltendes Personalreglement: Art. 20 Abs. 1.</p> <p>Siehe geltendes Personalreglement: Art. 20 Abs. 3 und 4. In der bisherigen Praxis wurden die Zeitkompensationen nicht mit Lohnzuschlägen gemacht, sondern mit Zeitzuschlägen. Das Reglement soll an diese sinnvolle Praxis angeglichen werden.</p> <p>Siehe geltendes Personalreglement: Art. 20 Abs. 2.</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><del>deverwaltung Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der positive Arbeitszeitsaldo je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbezahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, ein negativer Arbeitszeitsaldo führt zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Sollarbeitszeit.</del></p> <p><del><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</del></p>		<p>Siehe geltendes Personalreglement: Art. 20 Abs. 5.</p> <p>Siehe geltendes Personalreglement: Art. 20 Abs. 6.</p>
<p><del>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</del></p>	<p><b>Art. 20 Überzeitarbeit</b></p> <p><del><sup>1</sup> Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Vorgesetzten Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Den Mitarbeitenden mit regelmässiger Arbeitszeit werden, neben der Zeitkompensation, folgende Zuschläge auf dem errechneten Stundenlohn (ohne Sozialzulagen) gewährt:</del></p> <p><del>a) 25 % bei Arbeitsleistungen von 06.00 - 20.00 Uhr an Samstagen.</del></p> <p><del>b) 50 % bei Arbeitsleistungen von 20.00 - 06.00 Uhr an Werktagen sowie bei Arbeitsleistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Abweichende Regelungen werden für Mitarbeitende mit unregelmässiger Arbeitszeit (Hauswarts- und Reinigungspersonal, Badmeister/in, Badangestellte, Wegmacher/innen u.ä.) im Vertrag, Pflichtenheft oder in der</del></p>	

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

	<p>Stellenbeschreibung separat geregelt.</p> <p><sup>5</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Überzeit je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbezahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, Minuszeiten führen zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Solalarbeitszeit.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	
<p><b>Art. 19</b> <b>Weitere und andere Aufgaben</b></p> <p>Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. <u>Für Stellvertretertätigkeiten kann eine spezielle Entschädigung ausgerichtet werden; Näheres regelt die Verordnung.</u></p>	<p><b>Art. 21</b> <b>Weitere und andere Aufgaben</b></p> <p>Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. <u>Stellvertretertätigkeit ist in der Regel in der Besoldung inbegriffen.</u></p>	<p>Für transparentere Funktionseinstufungen soll dem Gemeinderat die Möglichkeit zur Schaffung von Stellvertretungsentschädigungen gegeben werden.</p>
<p><b>Art. 21</b> <b>Sanktionen</b></p> <p>Für die Sanktionen <u>gelten die Regelungen des Gemeindegesetzes.</u></p>	<p><b>Art. 23</b> <b>Sanktionen</b></p> <p>Für die Sanktionen <u>wird auf § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen.</u></p>	<p>Auf die Nennung des Paragraphen kann verzichtet werden.</p>
<p><i>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</i></p>	<p><b>Art. 25</b> <b>Gemeindeeigene Wohnungen</b></p> <p><u>Die Mitarbeitenden haben in der Regel die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen, falls dies zur Erfüllung der Tätigkeit notwendig ist. Der Gemeinderat legt einen ortsüblichen Mietzins unter Berücksichtigung der Lage und der Berufsinkonvenienz fest.</u></p>	<p>Diese bisherige Bestimmung ist veraltet und wird schon seit sehr vielen Jahren nicht mehr angewendet. Sie soll ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p><b>Art. 24</b> <b>Öffentliche Ämter</b></p> <p>Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen <u>können Mitarbeitende bis maximal 15</u></p>	<p><b>Art. 27</b> <b>Öffentliche Ämter</b></p> <p>Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen <u>werden Mitarbeitende für die benötigte</u></p>	<p>Die bisherige Praxis, dass vom Gemeinderat für die Ausübung</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><u>Tage beurlaubt werden.</u> Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung.</p>	<p><u>Sitzungsarbeit bis maximal 15 Tage beurlaubt.</u> Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung.</p>	<p>von öffentlichen Ämtern nach Prüfung des Einzelfalles bis maximal 15 Tage Urlaub gewährt werden kann, soll verständlicher formuliert werden. Gemäss bisheriger Bestimmung besteht seitens Mitarbeitenden lediglich eine Informationspflicht und sie haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub.</p>
<p><b>Art. 29 Lohnklassen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss der kantonalen Lohntabelle aus dem Jahr 2015.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine <u>Erfahrungsstufe</u> und die leistungsabhängigen Komponenten.</p>	<p><b>Art. 32 Lohnklassen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss der kantonalen Lohntabelle aus dem Jahr 2015.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine <u>Erfahrungsstufe</u> und die leistungsabhängigen Komponenten.</p>	<p>„Erfahrungsstufe“ wird mit dem korrekten Begriff „Erfahrungsstufe“ ersetzt.</p>
<p><b>Art. 31 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt:</p> <p>a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn.</p> <p>b) <u>Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Unfall besteht ein Anspruch gemäss Unfallversicherungsgesetz.</p>	<p><b>Art. 34 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt:</p> <p>a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn.</p> <p>b) Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird <u>auf der Basis einer Taggeldversicherung</u> 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Unfall besteht ein Anspruch gemäss Unfallversicherungsgesetz.</p>	<p>Der Gemeinderat soll neu selber entscheiden können, ob eine Taggeldversicherung abgeschlossen werden soll oder nicht.</p>
<p><b>Art. 32 Lohnfortzahlung im Todesfall</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für zwei weitere Monate,</u></p>	<p><b>Art. 35 Lohnfortzahlung im Todesfall</b></p> <p><u>Beim Tode eines Mitarbeitenden haben die Angehörigen (Ehegatten, kinderzulageberechtigte Nachkommen, Eltern und in Familiengemeinschaft lebende Per-</u></p>	<p>Neue Lebensformen sind in der bisherigen Formulierung zu wenig gut abgebildet. Neu soll die Formulierung des Obligationenrechtes übernommen werden.</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><u>gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.</u></p>	<p><del>sonen), deren Versorger die/der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Lohnfortzahlung für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.</del></p>	<p>Damit kann die Höhe der Lohnfortzahlungsbetrages leicht sinken (neu: Todestag plus zwei Monate; bisher: Monat des Todestages plus zwei Monate).</p>															
<p><b>Art. 33</b> <b><u>Lohnfortzahlung für Dienstleistende und bei Mutterschaft</u></b></p> <p><sup>1</sup> <u>Mitarbeitende, die in der schweizerischen Armee, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivilschutz Dienst leisten, an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von J+S, Jungschützenleiterkursen oder anderen dienstlichen Kursen teilnehmen sowie Mitarbeiterinnen bei Mutterschaften erhalten folgende Lohnfortzahlungen, sofern sie Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG) haben:</u></p> <p><u>Dienst in schweizerischer Armee, im Zivildienst oder im Zivilschutz:</u> <u>Dauer bis und mit 90 Tage pro Einsatz:</u> <u>100% Lohn</u></p> <p><u>Ab 91 Tagen pro Einsatz:</u> <u>80 % des Bruttolohnes</u></p> <p><u>Dienst im Rotkreuzdienst, J+S-Leiterkurse, Jungschützenleiterkurse, andere dienstliche Kurse, Mutterschaften:</u> <u>Unabhängig von der Dauer:</u> <u>Entschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Leistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz fallen der Gemeinde zu, soweit diese die Ansätze gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Berechnung des Lohnausfalles werden die jahresdurchschnittliche wöchentliche Soll-</u></p>	<p><b>Art. 36</b> <b><u>Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivil- oder Bevölkerungsschutzdienstleistung</u></b></p> <p><sup>1</sup> <u>Leisten Mitarbeitende Schweizerischen Militärdienst, Zivildienst oder Bevölkerungsschutzdienst, so haben sie für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigung in Prozenten des effektiven Lohnausfalles:</u></p> <table border="1" data-bbox="632 1003 1043 1198"> <thead> <tr> <th></th> <th>Personen ohne Unterstützungspflicht</th> <th>Personen mit Unterstützungspflicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) während der Rekrutenschule als Rekrut/in und bei freiwilligen Dienstleistungen:</td> <td>50 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>b) während Kadernschulungen und Abverdienen:</td> <td>50 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:</td> <td>100 %</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>d) über vier Wochen:</td> <td colspan="2">Anspruch auf Erwerbsersatz</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Der Gemeinderat kann eine höhere Lohnfortzahlung vereinbaren.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Entschädigungen fallen der Gemeinde zu, soweit diese die vorstehend festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Berechnung des Lohnausfalles werden die jahresdurch-</u></p>		Personen ohne Unterstützungspflicht	Personen mit Unterstützungspflicht	a) während der Rekrutenschule als Rekrut/in und bei freiwilligen Dienstleistungen:	50 %	80 %	b) während Kadernschulungen und Abverdienen:	50 %	80 %	c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:	100 %	100 %	d) über vier Wochen:	Anspruch auf Erwerbsersatz		<p>Neu soll die Lohnfortzahlung nach den Kriterien „Gesetzliche Pflicht“ (Armee, Zivildienst, Zivilschutz) und „Freiwillig“ (Rotkreuzdienst, Leiterkurse, Mutterschaften) unterschiedlich ausfallen.</p> <p>Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaften war bisher nicht geregelt und richtete sich daher bereits bisher nach dem Erwerbsersatzgesetz.</p> <p>Bei den gesetzlichen Pflichten sollen die Dauer und Höhe der Lohnfortzahlung analog den Versicherungsleistungen geschehen. Die unterschiedlichen Dienstarten werden nicht mehr berücksichtigt; Dienst ist Dienst.</p> <p>Bei den freiwilligen Tätigkeiten richtet sich die Dauer und Höhe der Lohnfortzahlung nach dem Erwerbsersatzgesetz.</p>
	Personen ohne Unterstützungspflicht	Personen mit Unterstützungspflicht															
a) während der Rekrutenschule als Rekrut/in und bei freiwilligen Dienstleistungen:	50 %	80 %															
b) während Kadernschulungen und Abverdienen:	50 %	80 %															
c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:	100 %	100 %															
d) über vier Wochen:	Anspruch auf Erwerbsersatz																

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><u>arbeitszeit und der vereinbarte Stunden- bzw. Monatslohn zugrunde gelegt.</u></p> <p><sup>4</sup> Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.</p>	<p>schnittliche wöchentliche Sollarbeitszeit und der vereinbarte Stunden- bzw. der Monatslohn zugrunde gelegt.</p> <p><sup>4</sup> Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.</p>	
<p><b>Art. 37</b> <b>Dienstaltersgeschenk</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Das Dienstaltersgeschenk beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung nach</u>  <u>a. 10 Dienstjahren CHF 1'500,</u>  <u>b. 15 Dienstjahren CHF 2'000,</u>  <u>c. 20 Dienstjahren CHF 3'000,</u>  <u>d. 25 Dienstjahren CHF 4'000,</u>  <u>e. 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahren CHF 5'000.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der der Fälligkeit vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Für Dienstjubiläen nach Abs. 1 wird ein Tag Urlaub gewährt.</u></p>	<p><b>Art. 40</b> <b>Dienstaltersgeschenk</b></p> <p><sup>1</sup> Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. <u>Lehrjahre sowie</u> unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.</p> <p><sup>2</sup> <u>Das Dienstaltersgeschenk berechnet sich auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen / Überzeitzuschläge wie folgt:</u>  <u>– Nach 10 und 15 Dienstjahren: 1/4 Monatslohn.</u>  <u>– Nach 20 Dienstjahren: 1/2 Monatslohn.</u>  <u>– Nach je weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn.</u></p> <p><u>Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend. Als Berechnungsbasis gilt der aktuelle Verdienst im Zeitpunkt der Fälligkeit.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die gänzliche oder teilweise Umwandlung des Dienstaltersgeschenkes in bezahlten Urlaub im Umfang von mindestens einer Woche bewilligen. Der Urlaub beträgt bei der Umwandlung eines Dienstaltersgeschenkes von:</u>  <u>– Einem Viertel Monatslohn: 1 Woche.</u>  <u>– Einem halben Monatslohn: 2 Wochen.</u>  <u>– Einem Monatslohn: 4 Wochen.</u></p>	<p>Die Lehrjahre sollen neu auch angerechnet werden. Die entsprechenden Personen haben in jener Ausbildungszeit auch Leistungen zugunsten der Gemeinde erbracht.</p> <p>Die Regelung der Dienstaltersgeschenke soll neu gemäss kantonalen Regelung vorgenommen werden (§ 47 Personaldekret). Damit sinken i.d.R. die ausbezahlten Beträge. Zudem fällt damit die Wahlmöglichkeit zwischen dem Geldbetrag oder einer Umwandlung in Urlaubstage weg.</p> <p>Zusätzliche Urlaubstage können durch Umwandlung des 13. Monatslohns bewilligt werden.</p> <p>Der Urlaubstag ist bisher in der Personalverordnung geregelt. Mit</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><del>5</del> Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenkes beansprucht werden.</p>	<p><del>4</del> Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenkes beansprucht werden.</p>	<p>einer Verschiebung ins Personalreglement wird alles am gleichen Ort festgehalten.</p>
<p><b>Art. 39</b> <b>Teuerungsausgleich</b></p> <p><del>1 Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonalen Regelung ausgerichtet.</del></p> <p>2 Der Gemeinderat kann eine über die kantonale Regelung hinausgehenden Teuerungsausgleichszahlung vornehmen.</p>	<p><b>Art. 42</b> <b>Teuerungsausgleich</b></p> <p>1 Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonalen Regelung ausgerichtet. <del>Diese stützt sich auf die Bestimmung von § 49 des Dekretes zum Personalgesetz.</del></p> <p>2 Der Gemeinderat kann eine über die kantonale Regelung hinausgehenden Teuerungsausgleichszahlung vornehmen.</p>	<p>Der bisherige Verweis auf das kantonale Dekret ist unnötig.</p>
<p><b>Art. 40</b> <b>Übrige Entschädigungen</b></p> <p>1 Entschädigungen, die Mitarbeitenden für die Übernahme bestimmter Funktionen / Tätigkeiten zustehen, fallen in die Gemeindekasse, falls die Mitarbeitenden diese Funktionen während bzw. zu Lasten der Arbeitszeit verrichtet. Die Modalitäten sind vor Annahme der Funktion / Tätigkeit mit dem Gemeinderat zu regeln.</p> <p>2 Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausrichtet, <del>wie bspw. für Pikettdienst</del>, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze.</p>	<p><b>Art. 43</b> <b>Übrige Entschädigungen</b></p> <p>1 Entschädigungen, die Mitarbeitenden für die Übernahme bestimmter Funktionen / Tätigkeiten zustehen, fallen in die Gemeindekasse, falls die Mitarbeitenden diese Funktionen während bzw. zu Lasten der Arbeitszeit verrichtet. Die Modalitäten sind vor Annahme der Funktion / Tätigkeit mit dem Gemeinderat zu regeln.</p> <p><del>2 Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausrichtet, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze.</del></p> <p><del>3 Für die Pikettstellung wird keine Entschädigung vergütet.</del></p>	<p>Der Pikettdienst soll neu entschädigt werden. Die Detailregelung erfolgt in der Personalverordnung.</p>
<p><b>Art. 42</b> <b>Krankentaggeld</b></p> <p><del>Die Gemeinde kann zu ihren Lasten eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Prämien tragen in diesem Fall die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.</del></p>	<p><b>Art. 45</b> <b>Krankentaggeld</b></p> <p><del>Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.</del></p>	<p>Der Gemeinderat soll neu selber entscheiden können, ob eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden soll oder nicht.</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><b>Art. 45</b> <b>Berufliche Vorsorge</b></p> <p><i>Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung.</i></p>	<p><b>Art. 48</b> <b>Berufliche Vorsorge</b></p> <p>Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung. <del>In der Regel ist dies die Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK).</del></p>	<p>Die Formulierung betreffend Basellandschaftliche Pensionskasse ist unnötig.</p>
<p><b>Art. 47</b> <b>Schweigepflicht und Geschenke</b></p> <p><sup>1</sup> Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.</p>	<p><b>Art. 50</b> <b>Amts- und Schweigepflicht / Geschenke</b></p> <p><del><sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</del></p> <p><sup>2</sup> Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.</p>	<p>Anpassung Artikelbezeichnung.</p> <p>Diese bisherige, behelende Formulierung braucht es in einem Reglement nicht.</p>
<p><b>Art. 50</b> <b>Kompetenzregelung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten der Feuerwehr werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).</i></p>	<p><b>Art. 53</b> <b>Kompetenzregelung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten <del>von Feuerwehr und Bevölkerungsschutz</del> werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).</p>	<p>Die Entschädigung der Chargierten des Bevölkerungsschutzes richtet sich gemäss deren Bestimmungen nach jener der Leitgemeinde Läuferfingen.</p>



**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

<p><sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen werden in der Verordnung festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. <u>Er kann darin einzelne Kompetenzen delegieren.</u></p>	<p><sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen werden in der Verordnung festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. Er kann darin einzelne Kompetenzen <del>an das Gemeindepräsidium</del> delegieren.</p>	<p>Der Delegationskreis soll im Personalreglement nicht auf das Gemeindepräsidium eingeschränkt sein. Der Gemeinderat soll in der Personalverordnung selber bestimmen können, an wen welche Aufgabe allenfalls delegiert werden soll.</p>
<p><b>Art. 51</b> <b>Anhörung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und <u>der Leitung Verwaltung</u> anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Wenn ein sofortiger Entscheid nötig ist, kann er vorläufig gefällt werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.</p>	<p><b>Art. 54</b> <b>Anhörung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und <del>der/den Verwalter/in</del> anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Wenn ein sofortiger Entscheid nötig ist, kann er vorläufig gefällt werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.</p>	<p>Die Funktionsbezeichnung lautet neu „Leitung Verwaltung“ statt „Verwalter/in“.</p>
<p><b>Art. 53</b> <b><u>Laufende Verfahren</u></b></p> <p>Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglements vom 23. April 1996 abzuschliessen.</p>	<p><b>Art. 56</b> <b>Laufende Verfahren / <u>Gültigkeit des Anhangs</u></b></p> <p><sup>1</sup> Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglements vom 23. April 1996 abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 beschlossene Anhang gilt bis zum 30. Juni 2008.</del></p>	<p>Anpassung Artikelbezeichnung.</p> <p>Diese Formulierung braucht es nicht mehr. Der Anhang zum Personalreglement wird jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode von der Gemeindeversammlung genehmigt.</p>
<p><i>[gestrichen; die nachfolgenden Artikelnummern reduzieren sich um die Zahl 1]</i></p>	<p><b>Art. 57</b> <b>Besitzstand</b></p> <p><sup>1</sup> Der Besitzstand wird bezüglich des Lohnes gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Das neue Lohnsystem ist abschliessend umgesetzt worden und es bestehen keine offenen Rechtsfälle. Eine Formulierung betreffend Besitzstand ist daher nicht mehr notwendig.</p>

**Traktandum 4: Teilrevision Personalreglement**

---

**3. Antrag**

Genehmigung der Änderungen gemäss Synopse.

---

## **Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Quartierplanung "Rohrbach", welche die Parzelle Nr. 1149 mit einer Fläche von rund 2'883 m<sup>2</sup> umfasst, bezweckt die Ermöglichung einer Neubebauung von hoher Qualität und mit optimaler Ausnützung. Sie stellt die Grundlage für das konkret noch auszuarbeitende Bauprojekt der HA Immo AG, Gelterkinden, dar. Das Quartierplanungsgebiet liegt heute weitgehend in der Wohn- und Geschäftszone WG3a.

Neben den erwähnten Hauptstossrichtungen hat die Planung unter anderem die folgenden Ziele:

- Erstellung von Wohnungen in verschiedenen Grössen (Schwerpunkt: 3½-Zimmer- sowie altersgerechte Wohnungen)
- Ermöglichung einer etappierten Realisierung
- Realisierung mittels innovativem Holzbau
- Ermöglichung von Nebennutzungen

Weitere detaillierte Angaben zur Quartierplanung können den Anhängen 1 bis 3 sowie dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV entnommen werden.

### **2. Zusatzerläuterungen**

#### **Allgemein:**

Die Planung entspricht den rechtlichen und planerischen Grundlagen der Gemeinde. Insbesondere erlaubt sie eine Realisierung von inneren Baulandreserven dank besserer Ausnützung der bestehenden Parzelle. Gleichzeitig ergibt sich eine Aufwertung des Siedlungsgebietes in Bahnhofnähe, was unter anderem gemäss dem kantonalen Richtplan (S 1.4) vorgesehen ist. Mit dem vorliegenden Projekt wird die Gemeinde auch die im Strassennetzplan vorgesehene Fusswegverbindung im nördlichen Teil des Rohrbachwegs realisieren bzw. optimieren. In diesem Sinne liegt die Quartierplanung auch im Interesse der Gemeinde.

#### **Richtprojekt:**

Zusammen mit dem Quartierplan wird auch das dazugehörige Richtprojekt verabschiedet. Damit werden die dem Quartierplan zugrunde liegenden Überlegungen noch etwas konkreter und verbindlicher festgelegt.

---

## **Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

---

### **Rohrbachweg:**

Im Gebiet, wo der Quartierplanperimeter an die gemeindeeigene Strassenparzelle Nr. 1146 grenzt, sind geringfügige Parzellenanpassungen notwendig. Einzelheiten dazu werden im Quartierplanvertrag geregelt.

### **Gewässerraum:**

Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist bezüglich des Abstands des Baubereichs von der Ergolz eine Ausnahme gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV erforderlich. Der Gemeinderat sowie der Kanton können dieser Ausnahme zustimmen. Insbesondere ist festzuhalten, dass damit die Situation des Gewässerraumes gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich verbessert wird und sich im westlichen Bereich - im Sinne einer Kompensation - der Uferschutzbereich über das gesetzliche Minimum hinaus verbreitert.

### **3. Mitwirkungsverfahren und kantonale Vorprüfung**

Die Quartierplanunterlagen wurden gemäss Raumplanungsgesetz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 2. bis 23. März 2017 öffentlich zugänglich gemacht. Während der Auflagefrist sind keine Eingaben eingegangen.

Sämtliche Unterlagen sind auch an das kantonale Amt für Raumplanung zur Vorprüfung zugestellt worden. Dieses machte mit Schreiben vom 2. Mai 2017 einige zwingende Vorgaben, welche entsprechende Anpassungen in Reglement und Plan zur Folge hatten. Im Weiteren gab es zu gewissen Punkten Empfehlungen und Hinweise ab

In den vorliegenden, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Unterlagen, sind die Beschlüsse des Gemeinderates, die aus der kantonalen Vorprüfung resultierten, berücksichtigt.

---

**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

---

**4. Antrag**

Zustimmung zur Quartierplanung "Rohrbach", bestehend aus

- Quartierplan,
- Richtprojekt und
- Quartierplan-Reglement.

Anhang 1 (Seite 30): Beantragter Quartierplan (zur Orientierung)

Anhang 2 (Seite 32): Beantragtes Richtprojekt (zur Orientierung)

Anhang 3 (Seite 34): Beantragtes Quartierplan-Reglement (zur Orientierung)

Hinweis:

Auf der Gemeindefree website sind unter [www.gelterkinden.ch](http://www.gelterkinden.ch) > Politik/Behörden > Gemeindeversammlung zehn Tage vor der Gemeindeversammlung abrufbar:

- Quartierplan
- Richtprojekt
- Quartierplan-Reglement
- Planungsbericht

Die Unterlagen liegen auch zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und sind an der Gemeindeversammlung einsehbar.

**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“****ANHANG 1****Beantragter Quartierplan**

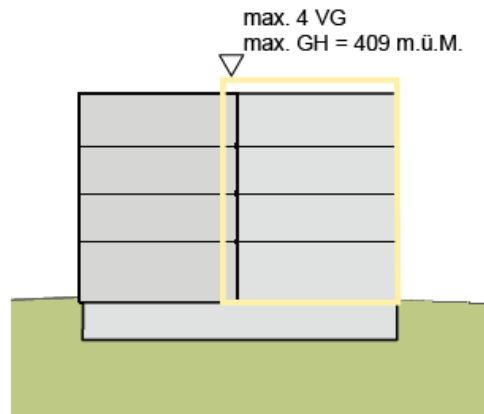
(Der nachfolgend abgedruckte Quartierplan dient zur Orientierung. Der zu beschliessende Quartierplan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)



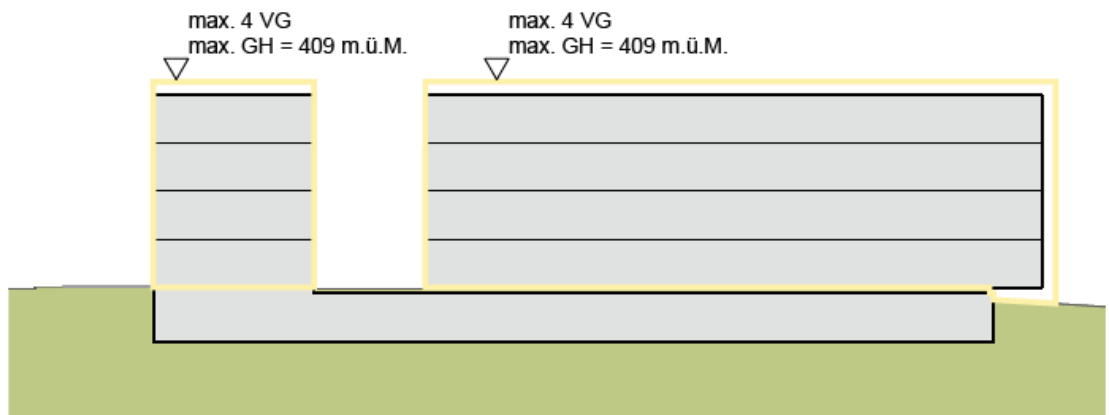
**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

**Schnitte**

**Schnitt A**



**Schnitt B**



**Verbindlicher Planinhalt**



Baubereich (VG = Vollgeschoss, GH = Gebäudehöhe)

**Orientierender Planinhalt**



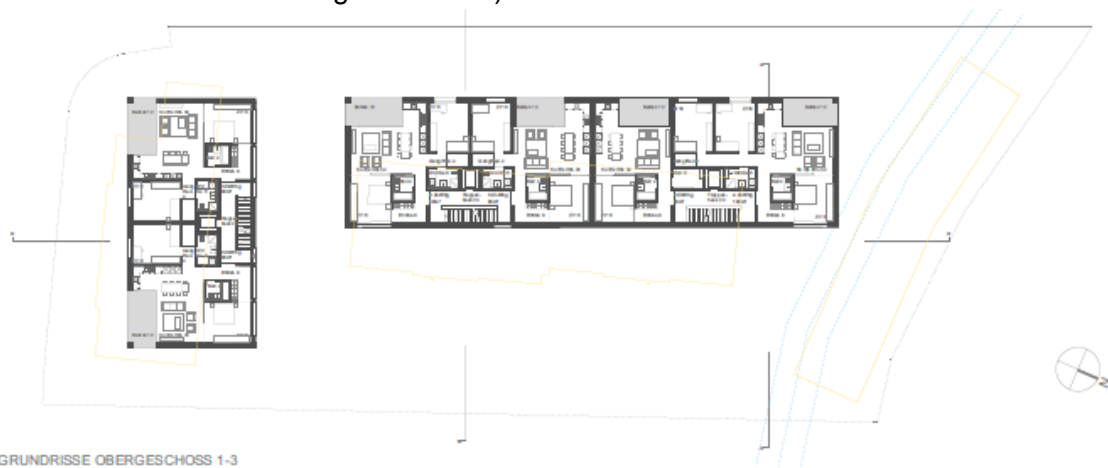
Projektierte Bauten

**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

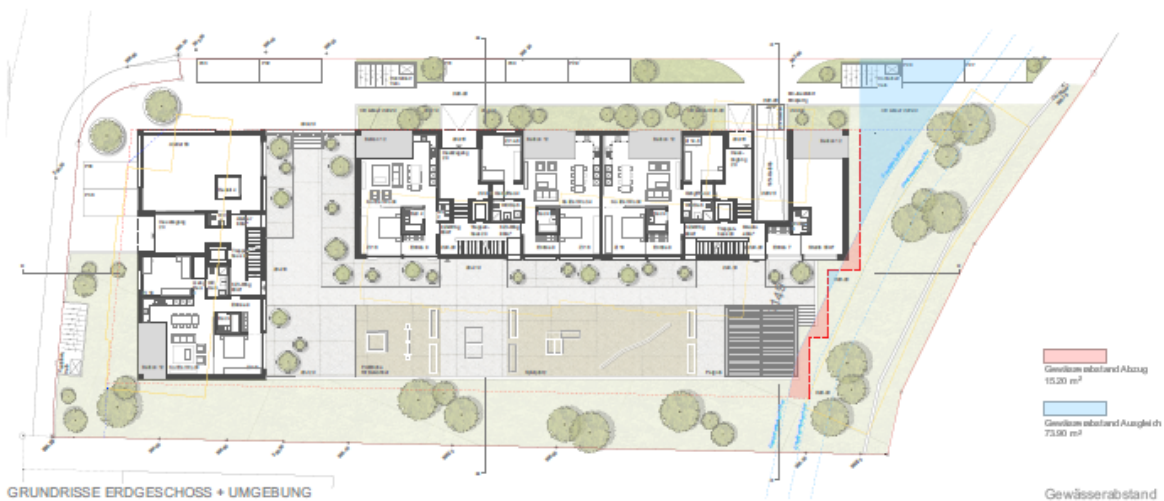
**ANHANG 2**

**Beantragtes Richtprojekt**

(Das nachfolgend abgedruckte Richtprojekt dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Richtprojekt liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)



GRUNDRISS OBERGESCHOSS 1-3

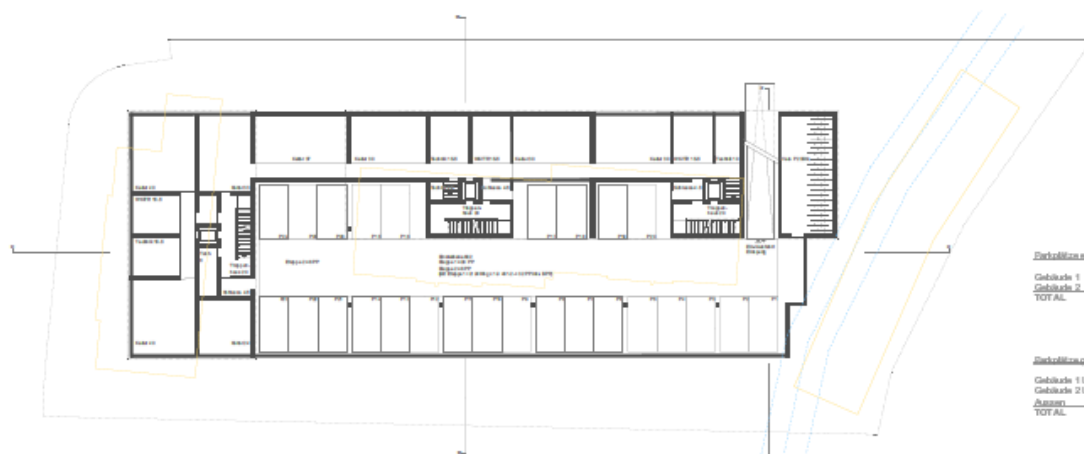


GRUNDRISS ERDGESCHOSS + UMGEBUNG

Gewässerabstand Abzug  
10,20 m<sup>2</sup>

Gewässerabstand Ausgleich  
73,90 m<sup>2</sup>

Gewässerabstand



GRUNDRISS UNTERGESCHOSS

Partikellösungserfordernis:

Gebäude 1 16 Wb x 1,3 = 21 PP  
 Gebäude 2 8 Wb x 1,3 = 11 PP  
 TOTAL 32 PP

Partikellösungserfordernis:

Gebäude 1 UG = 30 PP  
 Gebäude 2 UG = 6 PP  
 Assen = 9 PP  
 TOTAL 35 PP

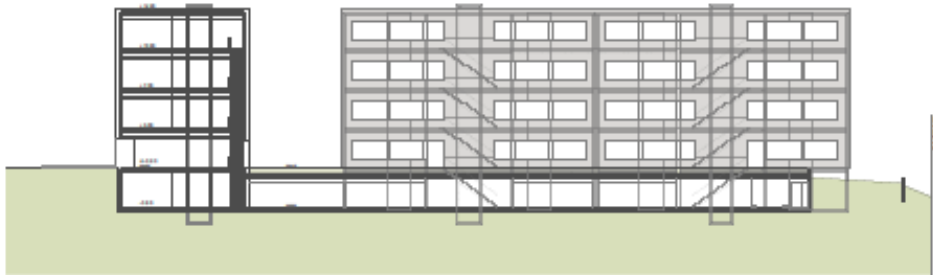
Parkplatzberechnung



**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**



SITUATION 1:500



SCHNITT C-C



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B

---

**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

---

**ANHANG 3****Beantragtes Quartierplan-Reglement**

(Das nachfolgend abgedruckte Quartierplan-Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Quartierplan-Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

**Quartierplanreglement Rohrbach**

Die Gemeinde Gelterkinden erlässt – gestützt auf § 2-7 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 – die Quartierplanvorschriften Rohrbach, bestehend aus dem Quartierplanreglement, dem Quartierplan (Situation und Schnitte) im Massstab 1:500 und dem Richtprojekt 1:200 resp. 1:500.

**§ 1 Zweck und Ziele der Planung**

<sup>1</sup> Die Quartierplanung Rohrbach bezweckt eine geordnete, haushälterische Nutzung des Bodens und soll eine umweltgerechte, wohnhygienisch, architektonisch und ortsbaulich sowie erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste Überbauung gewährleisten.

<sup>2</sup> Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Realisierung einer architektonisch und ortsbaulich gut gestalteten Überbauung mit hoher Wohn- und Aussenraumqualität
- Sicherstellung einer energieeffizienten Bauweise mit einer Wärmeversorgung über den bestehenden Wärmeverbund
- Sicherstellung einer möglichen Etappierung der Bebauung
- gute Eingliederung in die bestehende bauliche und naturräumliche Umgebung unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur, der Lage an zwei Strassenzügen, der Belichtung der Wohnungen sowie der Wohnbedürfnisse der Bewohner und der Nachbarschaft
- sichere und attraktive Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr, den Fuss- und Veloverkehr
- ökologische Aufwertung und Verbesserung der Zugänglichkeit des ufernahen Bereichs der Ergolz unter gleichzeitiger Sicherung des Ufer- und Gewässerschutzes

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben lediglich orientierenden Charakter. Das dem Quartierplan zugrundeliegende Richtprojekt hat wegweisenden Charakter.

**§ 3 Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten**

<sup>1</sup> Neubauten dürfen nur innerhalb der im Quartierplan definierten Baubereiche erstellt werden. Davon ausgenommen sind Kleinbauten und Anbauten für gedeckte Veloabstellplätze und Entsorgungsstellen. Die Baubereiche begrenzen die maximal zulässige Grundfläche der Bauten. Die maximal zulässige Geschossigkeit sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe sind im Quartierplan (Schnitte) festgelegt. Über die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse hinausgehende Attikageschosse sind nicht zulässig. Die Definition der Gebäudehöhe erfolgt mittels Meereshöhe (m ü. M.).

<sup>2</sup> Flachdächer von Neubauten, die nicht der Nutzung der Solarenergie dienen, sind gemäss SIA-Norm 564 312 zu begrünen.

<sup>3</sup> Technische Aufbauten für Entlüftungen, Liftüberfahrten u. Ä. dürfen bei Neubauten die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten. Sie müssen um das Mass ihrer Höhe (gemessen ab Oberkante Dachkonstruktion) von der Fassadenflucht zurückversetzt werden.

<sup>4</sup> Die Hauptzugänge der Neubauten sind im Bereich der im Plan bezeichneten Stellen anzuordnen. Zum Freiraum hin sind Nebeneingänge zu den Treppenhäusern anzulegen.

<sup>5</sup> Die Materialien und die Gestaltung der Fassaden aller Neubauten sind so zu wählen und aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender und harmonischer Gesamteindruck entsteht, welcher die Überbauung als bauliche

---

**Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

---

Einheit erscheinen lässt. Eine Differenzierung in der Farbgebung der einzelnen Neubauten ist gestattet. Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.

**§ 4 Art und Mass der Nutzung**

<sup>1</sup> Innerhalb des Quartierplanes sind Wohnnutzungen und wenig störende Betriebe gemäss § 21 Abs. 2 RBG zulässig.

<sup>2</sup> Das Mass der maximal zulässigen, baulichen Nutzung für neue Hauptbauten wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49 IVHB Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) festgelegt. Die Tiefgarage wird nur zur BGF gerechnet, sofern sie nicht mehr als 1.0m über dem gewachsenen Terrain in Erscheinung tritt (gemessen ab Oberkante Konstruktion). Für die jeweiligen Baubereiche sind folgende Bruttogeschossflächen zulässig:

Baubereich A: 2'500 m<sup>2</sup> BGF

Baubereich B: 1'300 m<sup>2</sup> BGF

**§ 5 Erschliessung und Parkierung**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbereich dient der Erschliessung der Überbauung mit dem motorisierten Verkehr, dem Fuss- und Veloverkehr, der Notzufahrt zu den Gebäuden sowie für den öffentlichen Fussweg.

<sup>2</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Auto- und Veloparkplätze richtet sich nach den Berechnungen im Anhang der RBV resp. nach der Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Personenwagen und Velo/Mofas.

<sup>3</sup> Die Autoparkplätze für die Bewohner/-innen und die Mitarbeiter/-innen sind zwingend unterirdisch in einer Tiefgarage zu erstellen. Die Autoparkplätze für die Besucher/-innen und Kunden/-innen sind entweder ebenfalls unterirdisch oder oberirdisch innerhalb des im Quartierplan dafür vorgesehenen Bereichs zu erstellen.

<sup>4</sup> Die Veloabstellplätze sind unterirdisch in der Tiefgarage in der Nähe der Rampe und oberirdisch bei den Haupteingängen zu den Hauptbauten innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche der oberirdischen Parkierung zu erstellen.

<sup>5</sup> Der im Plan bezeichnete Bereich für oberirdische Parkierung und Entsorgung dient der Erstellung oberirdischer Parkplätze, Veloabstellplätze und Entsorgungsstellen.

<sup>6</sup> Die Erstellung einer Tiefgarage ist lediglich im Quartierplan entsprechend eingezeichneten Baubereich zulässig. Die Tiefgarage darf maximal 1.20 m über das massgebende Terrain gemäss § 8 IVHB RBV hinausreichen. Die Zu- und Wegfahrt zur Tiefgarage hat an der im Plan bezeichneten Stelle zu erfolgen.

**§ 6 Nutzung und Gestaltung der Aussenräume**

<sup>1</sup> Die grundsätzliche Nutzung des Aussenraumes (Vorzone, Freiraum, Uferschutzbereich und Erschliessungsfläche) wird im Quartierplan festgelegt. Die Konkretisierung der Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches und betrifft folgende Themen: Bepflanzung und Gestaltung des Freiraumes, des Uferschutzbereichs, der Vorzonen und der Erschliessungsfläche, Führung und Gestaltung der öffentlichen Fusswegverbindung, Lage und Ausgestaltung der Parkplätze sowie der Tiefgaragenzu- und -wegfahrt.

<sup>2</sup> Für die Bepflanzung der Aussenräume sind nur standortgerechte und heimische Pflanzenarten zulässig.

<sup>3</sup> Der Uferschutzbereich dient dem Schutz des Uferbereichs als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere und ist als zusammenhängender Grünraum extensiv zu bepflanzen und zu bewirtschaften. Die Bepflanzung erfolgt mit locker angeordneten Ufergehölzen. Im Sinne der ökologischen Aufwertung können Auslichtungen und Neupflanzungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Der Bereich Freiraum dient als Freifläche für die Bewohner der Überbauung. Private und individuell gestaltete Aussenbereiche sind nur in einem 4m breiten Streifen entlang der Gebäude zulässig. Der gesamte Bereich "Freiraum" ist – wenn immer möglich – wasserdurchlässig auszugestalten. Innerhalb des Freiraumes ist ein befestigter Platz mit Sitzgelegenheiten und kindergerecht ausgestatteten Spielmöglichkeiten sowie Erlebnisräumen von einer minimalen Grösse von 150 m<sup>2</sup> auszugestalten. Weitere Gestaltungselemente wie Pergola, zweckdienliche Kleinbauten usw. sind zulässig. Der Geländesprung aufgrund der über das gestaltete Terrain hinausragende Tiefgarage ist sorgfältig zu gestalten.

<sup>5</sup> Innerhalb der Vorzonen sind die Hauszugänge und begrünte Bereiche vor den Wohnungen anzuordnen.

---

## **Traktandum 5: Quartierplanung „Rohrbach“**

---

### **§ 7 Ver- und Entsorgung**

<sup>1</sup> Die Entwässerung erfolgt nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) und den Reglementen der Gemeinde sowie dem aktuellen Stand der Technik.

<sup>2</sup> Die Abfallentsorgung ist entweder in dem im Plan bezeichneten Bereich für oberirdische Parkierung und Entsorgung oder im Bereich der Tiefgaragenein- und -ausfahrt anzuordnen.

<sup>3</sup> Alle Neubauten sind an bestehenden Wärmeverbund anzuschliessen.

### **§ 8 Gefahrenzone Wasser**

<sup>1</sup> In der Gefahrenzone Wasser (geringe und mittlere Gefährdung) sind Massnahmen zur Verhinderung von Schäden durch eindringendes Wasser an Bauten und Anlagen vorzusehen. Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

<sup>2</sup> Die potenzielle Hochwasserhöhe beträgt 394 m ü.M..

<sup>3</sup> Bauten und Bauteile unterhalb der potenziellen Hochwasserhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen und den direkten Auswirkungen bei Hochwasser (Wasserdruck, Nässe Schwemmmaterial) genügen bzw. standhalten. Öffnungen (z.B. Lichtschächte, Fensteröffnungen, Treppenabgänge und dgl.) unterhalb der potenziellen Hochwasserhöhe sind baulich vor Hochwasser zu schützen.

<sup>4</sup> Massnahmen zum Schutz durch Hochwassergefährdung sind im Rahmen des Baugesuchs nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben.

<sup>5</sup> Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Lärmschutz**

Innerhalb des Quartierplanperimeters gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.

### **§ 12 Qualitätssicherung und Realisierung**

<sup>1</sup> Eine spätere Parzellierung des Quartierplanperimeters ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzung der Quartierplanung nicht verändert bzw. in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup> Eine etappierte Realisierung der Überbauung ist zulässig. Zwingend in der ersten Bauetappe sind die Tiefgaragenein- und -ausfahrt, die Abfallentsorgung und die öffentliche Fusswegverbindung zu erstellen. Die Parkierung und der Freiraum sind anteilmässig so zu erstellen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und eine spätere Realisierung der gesamten Überbauung nicht erschwert wird.

### **§ 13 Ausnahmen von den Bestimmungen des Quartierplanes**

<sup>1</sup> In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Ausnahmen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen.

<sup>2</sup> Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gemäss § 1 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung beziehungsweise der Aussenräume dürfen durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieser Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.